

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2013

Ausgegeben Konstanz, 15. Februar 2013

Nr. 53

Tag

INHALT

Seite

14.02.2013

33. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 05. Februar 2013.....	2
28. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 05. Februar 2013.....	5

**33. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 05. Februar 2013**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 05. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50) und vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 05. Februar 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 15. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung“

2. Änderung von § 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt einheitlich in einem Studiengang 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.“

3. Änderung von § 24

§ 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium und gemäß Absatz 1 angerechnet. Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang erfolgreich abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Ein einschlägiges praktisches Studiensemester wird auf Antrag anerkannt, sofern es nach den Richtlinien für das integrierte praktische Studiensemester des Besonderen Teils absolviert worden ist und die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.

(6) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthalts erbracht worden ist, muss die Anerkennung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt werden. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anerkennung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag muss die Studienzeit und jede Studien- und Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Konstanz. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(8) Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Für benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden nur benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Notenspiegel, im Zeugnis und eine Aufnahme in das Diploma Supplement ist zulässig. Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprü-

fungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(9) Die Anerkennung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.

(10) Die Absätze 1, 4 bis 6 und 8 bis 9 gelten bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Konstanz entsprechend.

(11) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 2 besteht dann, wenn die fachlichen Ausprägungen der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten überwiegend die Wesenszüge der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen tragen, diese in wesentlicher Tiefe umfassen und inhaltlich ausreichend auf die Ergänzung durch weitere zentrale Studieninhalte vorbereiten sowie deren Aufbau ermöglichen.

Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein. Der zeitliche Aufwand für ihren Erwerb oder ihre Anwendung sowie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse müssen dem Aufwand und den Vorkenntnissen für die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen.

Sie müssen hinsichtlich des theoretischen und praktischen Fachwissens sowie der Methodenkompetenz die Studien- und Prüfungsleistung, die sie ersetzen sollen, mindestens mit einem Anteil von 75 Prozent direkt und eindeutig abdecken. Die übrigen Anteile müssen durch einen engen sachlichen Zusammenhang der zugrunde gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten kompensiert werden können. Die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in Bezug zu den jeweiligen Anforderungen auf ihre Qualität hin überprüft und als mindestens ausreichend bewertet worden sein.

Ob Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 bis 7 vorliegt, wird im Rahmen eines Einzel-

fallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom/von der Antragsteller/in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt.

(12) Der Antrag auf Anrechnung gemäß Absatz 11 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anrechnung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden sollen, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen und geeignete Nachweise über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(13) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 20 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 höchstens 36 ECTS-Punkten; bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 höchstens 42 ECTS-Punkten; bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 höchstens 48 ECTS-Punkten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Sommersemester 2013 findet § 24 in der Fassung vom 15. Januar 2013 weiter Anwendung.

Konstanz, 14. Februar 2013

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**28. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 05. Februar 2013**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 05. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 08. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 18. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 37), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 43), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 10. April 2012 (Amtsblatt Nr. 47), vom 15. Mai 2012 (Amtsblatt Nr. 48), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 16. Oktober 2012 (Amtsblatt Nr. 51) und vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 05. Februar 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 15. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung“

2. Änderung von § 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt einheitlich in einem Studiengang 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.“

3. Änderung von § 21

§ 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Masterarbeit ausgenommen) sowie Studienabschlüsse, die in früheren Masterstudiengängen oder Studiengängen, die zu einem vergleichbaren Abschluss führen, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studienzeiten und Modulteilprüfungen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium und gemäß Absatz 1 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthalts erbracht worden ist, muss die Anerkennung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Wiederaufnahme des Studiums an

der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt werden. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anerkennung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag muss die Studienzeit und jede Studien- und Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Konstanz. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(6) Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Für benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden nur benotete Modulteilprüfungen anerkannt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Notenspiegel, im Zeugnis und eine Aufnahme in das Diploma Supplement ist zulässig. Für die anerkannten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(7) Die Anerkennung einer Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.

(8) Die Absätze 1 und 4 bis 7 gelten bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Konstanz entsprechend.

(9) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 2 besteht dann, wenn die fachlichen Ausprägungen der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten überwiegend die Wesenszüge der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen tragen, diese in wesentlicher Tiefe umfassen und inhaltlich ausreichend auf die Ergänzung durch weitere zentrale Studieninhalte vorbereiten sowie deren Aufbau ermöglichen.

Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein. Der zeitliche Aufwand für ihren Erwerb oder ihre Anwendung sowie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse müssen dem Aufwand und den Vorkenntnissen für die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen.

Sie müssen hinsichtlich des theoretischen und praktischen Fachwissens sowie der Methodenkompetenz die Studien- und Prüfungsleistung, die sie ersetzen sollen, mindestens mit einem Anteil von 75 Prozent direkt und eindeutig abdecken. Die übrigen Anteile müssen durch einen engen sachlichen Zusammenhang der zugrunde gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten kompensiert werden können. Die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in Bezug zu den jeweiligen Anforderungen auf ihre Qualität hin überprüft und als mindestens ausreichend bewertet worden sein.

Ob Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 bis 7 vorliegt, wird im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom/von der Antragsteller/in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt.

(10) Der Antrag auf Anrechnung gemäß Absatz 9 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule Konstanz beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht kein Anspruch auf Anrechnung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden sollen, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragssteller/in, die erforderlichen Informationen und ge-

eignete Nachweise über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(11) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 20 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 höchstens 18 ECTS-Punkten; bei einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern entspricht der Anteil nach Satz 1 höchstens 24 ECTS-Punkten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Sommersemester 2013 findet § 21 in der Fassung vom 15. Januar 2013 weiter Anwendung.

Konstanz, 14. Februar 2013

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel